



Asbest im Bausektor



Einleitung

Bei allen Bau-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten sind Arbeitnehmer durch Asbest gefährdet. In diesem Factsheet wird erklärt, was Asbest ist, welche gesundheitlichen Folgen er haben kann, wer gefährdet ist und wo er auftreten kann. Die Frage der

Asbestbeseitigung bleibt ausgeklammert, genannt werden jedoch einige grundlegende bewährte Praktiken, ohne dass eine umfassende Anleitung gegeben wird. Wenn Sie den Verdacht haben, dass Sie an Ihrem Arbeitsplatz mit Asbest in Berührung kommen, sollten Sie sich unbedingt an ihre zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

Was ist Asbest?

Asbest ist der Sammelbegriff für eine Gruppe von Mineralfasern. Diese Fasern sind sehr wärmebeständig und widerstandsfähig. Viele Jahre wurden sie für folgende Zwecke eingesetzt:

- Wärmedämmmaterial wie Ummantelungen und Beschichtungen,
- feuerfeste Materialien, wie Textilien, Papier und Pappe,
- Kupplungs- und Bremsbeläge,
- Asbestzementerzeugnisse,
- Elektroisiermaterialien,
- persönliche Schutzausrüstungen.

Die Verwendung von Asbest ist in der Europäischen Union inzwischen weitgehend verboten, doch ist noch viel von diesem Material vorhanden. Es kann also nach wie vor zu einer Gefährdung kommen.

Gesundheitliche Folgen der Asbestexposition

Asbestfasern können, wenn sie eingeatmet werden, schwere gesundheitliche Folgen haben, z. B. Asbestose, Lungenkrebs und Mesotheliom. Ein sicherer Grenzwert ist nicht bekannt – je größer die Exposition, desto höher die Gefahren einer asbestbedingten Erkrankung. Die Latenzzeit zwischen Asbestexposition und den ersten Anzeichen einer Erkrankung kann bis zu 30 Jahre betragen. Die Folgen des Kontakts mit Asbest in der Vergangenheit treten erst jetzt zutage.

Beispiele:

- In Großbritannien sterben jährlich ca. 3 000 Personen an Krankheiten, die durch Asbestexposition in der Vergangenheit hervorgerufen wurden; bis 2010 wird mit einem Anstieg auf fast 10 000 Personen gerechnet ⁽¹⁾. 25 % der 3 000 Personen waren einmal im Bau- oder Instandhaltungssektor tätig.
- In Schweden ist die Zahl der Todesfälle aufgrund von Spätfolgen (Pleuramesotheliom) höher als die der tödlichen Arbeitsunfälle insgesamt ⁽²⁾.

Bekanntlich kann Rauchen Lungenkrebs verursachen. Ist der Raucher aber gleichzeitig Asbest ausgesetzt, so vervielfacht sich das Risiko einer solchen Erkrankung. Ein Raucher, der Asbest einatmet, hat eine 50fach höhere Wahrscheinlichkeit, an Lungenkrebs zu erkranken, als ein Nichtraucher, der nicht Asbest ausgesetzt war.

Wichtige Informationen

Wenn Sie im Bau-, Wartungs- oder Reinigungsgewerbe tätig sind, besteht für Sie die Gefahr einer Asbestexposition. Typische Stellen, an denen Asbest vorkommen kann:

- Wände (bei Verwendung von Asbest in Dämmplatten in Trennwänden),
- texturierte Beschichtungen und Farben,
- Bodenfliesen,
- Linoleumfußböden,
- an Heizkesseln mit Wärmedämmung,
- als Isolierung auf Stahlbaurahmen,
- Entlüftungsröhre,
- Decken (als Flammenschutz in Deckenhohlräumen),
- Deckenplatten,
- Türen,
- Elektroinstallationen,
- Heizanlagen (als Wärmedämmung auf Rohren, Heizgeräten und Kesseln),
- Dächer (insbesondere als Asbestzement),
- Dachziegel,
- Gebäudefassaden, einschließlich Ablaufrinnen, Untersichtplatten und Verblendungen,
- Wasser- und Abwasserleitungen,
- Ventile, Flansche und Dichtungen können auch mit Asbest ausgekleidet oder versiegelt sein,
- Toilettenbehälter, Fensterkästen, Asbestisierpapier usw.

Gefährdete Gewerke

- Installateure
- Heizungstechniker
- Elektriker
- Bautischler
- Teppichverleger, Verleger anderer Bodenbeläge
- Betriebsschlosser
- Wartungspersonal, einschließlich Vertragspersonal und Hausmeistern
- Dachdecker
- Reinigungskräfte
- sonstige Gewerke, die Arbeiten in Dachhohlräumen, hinter Täfelungen und in anderen „versteckten“ Bereichen ausführen.

Bevor Sie mit den Arbeiten beginnen, erkundigen Sie sich, ob der Arbeitsplatz auf Asbest überprüft wurde. Gehen Sie davon aus, dass Asbest vorhanden ist, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist. Vermuten Sie, dass Asbest vorhanden sein könnte,

⁽¹⁾ <http://www.hse.gov.uk/asbestos/index.htm>

⁽²⁾ <http://se.osha.eu.int/statistics/osharapp.pdf>

unterbrechen Sie die Arbeit und holen Sie Rat ein. Entfernen Sie auf keinen Fall Asbestmaterial, wenn Sie dazu nicht befugt sind und über keine entsprechende Ausbildung verfügen.

Asbestdächer

Asbestzementdächer sind oft nicht durchtrittsicher. Achten Sie daher stets darauf, dass der Arbeitsplatz entsprechend gesichert ist und der Zugang gefahrlos erfolgen kann. Gelegentlich befindet sich bei Asbestzementdächern an der Unterseite eine zusätzliche Asbestisolierung (Spritzasbest), die sich in einem lockeren Zustand befinden kann. Trifft das zu, sollten sich alle Arbeitnehmer sofort von diesem Bereich entfernen und Fachleute zu Rate ziehen. Es sollte nicht versucht werden, das Material selbst zu beseitigen.

Als Gebäudeverwalter oder -beauftragter müssen Sie wissen, ob Asbest verarbeitet wurde. Das lässt sich feststellen, indem Sie

- die Baupläne prüfen;
- Unterlagen von früheren Arbeiten durchsehen (z. B. Rechnungen von Baufirmen);
- selbst eine Inspektion vornehmen (aber ohne Proben zu nehmen);
- andere befragen, z. B. Architekten, Vermesser, Sicherheitsbeauftragte und Mitarbeiter, die Auskunft geben können;
- eine sachkundige Person mit der Überwachung beauftragen. Proben sollten nur durch geschultes Personal entnommen werden.

Im Zweifelsfall sollte angenommen werden, dass es sich bei dem betreffenden Material um Asbest handelt. Ist Asbest vorhanden, treffen Sie Maßnahmen, um zu verhindern, dass Menschen damit in Berührung kommen, z. B.

- eine Bewertung des Risikos der Exposition gegenüber Asbest;
- einen Plan für den Umgang mit den asbesthaltigen Materialien, dessen Umsetzung und regelmäßiger Überprüfung;
- ständig aktualisierte Aufzeichnungen der Asbestfundstellen (Aufzeichnung von Art und Ort);
- Übermittlung aller relevanten Angaben an Gebäude-, Wartungs- und Reinigungsfirmen, bevor diese die Arbeiten aufnehmen.

Rechtsvorschriften

Es besteht eine Vielzahl europäischer Rechtsvorschriften, die in nationales Recht umgesetzt sind. Zusätzlich gibt es in manchen Mitgliedstaaten eigene gesetzliche Auflagen. **Erkundigen Sie sich bei der jeweiligen Aufsichtsbehörde.**

Mit den Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene werden das Verbot der Verwendung von Asbest und die Festlegung strenger Normen für den Schutz von Arbeitnehmern im Falle der Exposition angestrebt. Zu den einschlägigen Richtlinien gehören:

- die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit;
- die Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit;
- die Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit;
- die Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, geändert durch die Richtlinie 91/382/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 und geändert durch die Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 und die Richtlinie 2003/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. März 2003.

Weitere Informationen

Dieses Factsheet wurde zur Unterstützung der Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2004 erstellt.

Weitere Factsheets dieser Reihe sowie mehr Informationen zum Bausektor finden Sie unter <http://ew2004.osha.eu.int>. Diese Quelle wird ständig aktualisiert und erweitert. Informationen zu Sicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften finden Sie unter <http://europe.osha.eu.int/legislation/>. Weitere Factsheets zu Gefahrstoffen und einer Vielzahl anderer Sicherheits- und Gesundheitsthemen können unter <http://agency.osha.eu.int/publications/factsheets> heruntergeladen werden.



Mit freundlicher Genehmigung von OPPBTP, Frankreich

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Gran Vía, 33, E-48009 Bilbao

Tel. (34) 944 79 43 60, Fax (34) 944 79 43 83

information@osha.eu.int